

# GESCHÄFTSORDNUNG

## SPORTVEREIN ALEMANNIA 1919 HAIBACH e.V.



Der Vorstand des SV Alemannia 1919 Haibach e.V. gibt sich zur Abwicklung der satzungsgemäßen Vereinsgeschäfte, zur Durchführung des ordnungsgemäßen Spielbetriebes sowie zur eindeutigen Regelung der vereinsinternen Geschäftsvorfälle folgende Geschäftsordnung:

<p><b>§ 1 GELTUNGSBEREICH</b> Die GO regelt die Abwicklung der satzungsgemäßen Vereinsgeschäfte, die Durchführung des ordnungsgemäßen Spielbetriebes, die Regelung der vereinsinternen Geschäftsvorfälle und den Ablauf der Mitgliederversammlungen (MV) des Sportverein Alemannia 1919 Haibach e. V. und ergänzt insoweit die jeweils gültige Satzung. Die Bestimmungen der Satzung haben jeweils Vorrang.</p>	
<p><b>§ 2 VEREINSZWECK</b> Neben dem in der Satzung aufgeführten Vereinszweck wird festgelegt, dass die Ausbildung, Förderung und Eingliederung der im Verein aktiven Juniorenspieler in den aktiven Spielbetrieb die Grundlage jeglicher Entscheidungen durch den Vorstand bzw. durch die Vereinsausschüsse ist.</p>	
<p><b>§ 3 VORSTAND</b> Der Vorstand setzt sich aus mindestens drei, maximal fünf Personen zusammen. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind die drei bis maximal fünf Vorstände. Jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis soll jedoch gelten, dass jeder nur für den ihm zugeordneten und nachfolgend beschriebenen Bereich vertretungsberechtigt sein soll.</p>	<p><b>§ 3 VORSTAND</b> Der Vorstand setzt sich aus mindestens <b>zwei</b>, maximal <b>drei</b> Personen zusammen. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind die <b>zwei</b> bis maximal <b>drei</b> Vorstände. Jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis soll jedoch gelten, dass jeder nur für den ihm zugeordneten und nachfolgend beschriebenen Bereich vertretungsberechtigt sein soll.</p>
<p><b>§ 3.1 VORSTAND ÖFFENTLICHKEIT UND MARKETING – Ausschuss für Öffentlichkeit und Marketing</b> Der Vorstand für Öffentlichkeit und Marketing vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, er ist der erste Ansprechpartner und</p>	

<p>Repräsentant in der Öffentlichkeit und gegenüber Dritten.</p> <p>Er überwacht die ordnungsgemäße Durchführung des Vereinszwecks, die Einhaltung der Satzung, er koordiniert die einzelnen Ausschüsse, Gremien und Interessensgruppen, er lädt zu den Vorstandssitzungen und zu den Mitgliederversammlungen ein, er leitet diese und legt die Tagesordnung fest.</p> <p>Er ist verantwortlich für die Veröffentlichungen in der Tagespresse, im örtlichen Mitteilungsblatt, in der Stadionzeitung etc. sowie für die Pflege und Aktualisierung der Vereinsseiten im Internet. Ihm untersteht der Ausschuss Öffentlichkeit und Marketing.</p> <p>Der Vorstandsvorsitzende kann mit dem Ausschuss für Öffentlichkeit und Marketing im Innenverhältnis selbstständig die zur Erfüllung des Aufgabengebietes notwendigen Abwicklungsprozesse und Maßnahmen organisieren.</p> <p>Der Ausschuss für Öffentlichkeit und Marketing kann eigenständig Sitzungen abhalten. Zur Teilnahme an den Sitzungen des Ausschusses für Öffentlichkeit und Marketing ist jedes Mitglied des Vorstandes berechtigt.</p>	
<p><b>§ 3.2 VORSTAND FÜR VERANSTALTUNGEN UND LIEGENSCHAFTEN - Ausschuss für Veranstaltungen und Liegenschaft</b></p> <p>Der Vorstand steht dem Ausschuss für Veranstaltungen und Liegenschaften vor und ist für die Planung, Abwicklung und Durchführung von Veranstaltungen, die unter dem Vereinsnamen durchgeführt werden, verantwortlich. Ihm obliegen die Verantwortung und die Organisation der Bewirtschaftung, der Pflege und Instandsetzung des Vereinsheims und des Sportgeländes sowie des gesamten beweglichen Vereinsvermögens.</p> <p>Der Vorstand für Veranstaltungen und Liegenschaften entscheidet im „Zweifelsfall“ über die Nutzung des Vereinsheims bzw. des beweglichen Vereinsvermögens sowie in/nach Absprache mit dem Vorstand für Spiel- und Sportbetrieb über die Nutzung der Sportanlagen.</p> <p>Der Vorstand für Veranstaltungen und Liegenschaften ist gemeinsam mit dem Ausschuss für Veranstaltungen und Liegenschaften für den ordnungsgemäßen Zustand der zur Verfügung stehenden Spiel- und Trai-</p>	<p>Entfällt ersatzlos</p>

ningsflächen verantwortlich. Maßnahmen zur Herstellung und Pflege der Spielfelder, Aufbringen der Spielfeldmarkierungen, die Freigabe zur sachgemäßen Nutzung sowie das Aussprechen von Platzsperrern obliegen dem Vorstand für Veranstaltungen und Liegenschaften.

Bei sämtlichen Entscheidungen des Vorstandes für Veranstaltungen und Liegenschaften bzw. des Ausschusses für Veranstaltungen und Liegenschaften steht die Durchführung des reibungslosen Pflichtspielbetriebs, besonders des Juniorenpflichtspielbetriebs im Vordergrund. Platzsperrern sind mit Weitsicht, unter Abwägung einer eventuell möglichen wirtschaftlichen bzw. materiellen Schädigung, zu treffen.

In Zusammenarbeit mit dem Ausschuss für Veranstaltungen und Liegenschaften organisiert und wickelt der Vorstand jegliche Art von internen und öffentlichen Veranstaltungen, z. B. Fußballturniere, Jubiläumsfeste, Vereinsfeiern usw. ab. Die Abrechnung / Abwicklung des Zahlungsverkehrs dieser Veranstaltungen erfolgt über den Vorstand für Finanzen und Verwaltung bzw. den Ausschuss für Finanzen und Verwaltung.

Der Vorstand Veranstaltungen und Liegenschaften kann gemeinsam mit dem gleichnamigen Ausschuss im Innenverhältnis selbstständig die zur Erfüllung des Aufgabengebietes notwendigen Abwicklungsprozesse und Maßnahmen organisieren.

Der Ausschuss für Veranstaltungen und Liegenschaften kann eigenständig Sitzungen abhalten. Zur Teilnahme an den Sitzungen des Ausschusses für Veranstaltungen und Liegenschaften ist jedes Mitglied des Vorstandes berechtigt.

### **§ 3.3 VORSTAND FÜR FINANZEN UND VERWALTUNG – Ausschuss für Finanzen**

Der Vorstand für Finanzen und Verwaltung steht dem Ausschuss für Finanzen vor. Er stellt gemeinsam mit dem Finanzausschuss sicher, dass mit den zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln des Vereins zuerst die Erfüllung des Vereinszweckes gesichert wird. Er führt in Zusammenarbeit mit dem Ausschuss für Finanzen die Mitgliederkartei und

### **§ 3.2 Vorstand für Finanzen/Verwaltung und Liegenschaften – Ausschuss für Finanzen/Liegenschaften**

Der Vorstand für Finanzen und Verwaltung steht dem Ausschuss für Finanzen vor. Er stellt gemeinsam mit dem Finanzausschuss sicher, dass mit den zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln des Vereins zuerst die Erfüllung des Vereinszweckes gesichert wird. Er führt in Zusammenarbeit mit dem Ausschuss für Finanzen die Mitgliederkartei und

sorgt für den rechtzeitigen Eingang der Mitgliedsbeiträge und Zuschüsse. Er erstellt Spendenbescheinigungen und verantwortet die Einhaltung der steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen.

Er vertritt den Verein bei allen Finanzgeschäften gegenüber Dritten (Ämter, Banken, Gemeinde etc.).

Zu seinen Aufgaben gehören unter anderem:

- ◆ die Verwaltung des Vereinsvermögens
- ◆ die Erstellung der Budgetplanung/Überwachung der Budgets
- ◆ das Erstellen der Jahresabschlussrechnung (Finanzamt etc.)
- ◆ Mitgliederverwaltung, Mitgliederbeitrag
- ◆ Vereinszuschüsse, öffentliche Förderungen
- ◆ Abrechnung Spiel- und Sportbetrieb
- ◆ Kontoführung
- ◆ Weitere finanzielle Angelegenheiten

sorgt für den rechtzeitigen Eingang der Mitgliedsbeiträge und Zuschüsse. Er erstellt Spendenbescheinigungen und verantwortet die Einhaltung der steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen.

Er vertritt den Verein bei allen Finanzgeschäften gegenüber Dritten (Ämter, Banken, Gemeinde etc.).

Zu seinen Aufgaben gehören unter anderem:

- ◆ die Verwaltung des Vereinsvermögens
- ◆ die Erstellung der Budgetplanung/Überwachung der Budgets
- ◆ das Erstellen der Jahresabschlussrechnung (Finanzamt etc.)
- ◆ Mitgliederverwaltung, Mitgliederbeitrag
- ◆ Vereinszuschüsse, öffentliche Förderungen
- ◆ Abrechnung Spiel- und Sportbetrieb
- ◆ Kontoführung
- ◆ Weitere finanzielle Angelegenheiten

Der Vorstand **Finanzen/Verwaltung und Liegenschaften** ist für die Planung, Abwicklung und Durchführung von Veranstaltungen, die unter dem Vereinsnamen durchgeführt werden, verantwortlich. Ihm obliegen die Verantwortung und die Organisation der Bewirtschaftung, der Pflege und Instandsetzung des Vereinsheims und des Sportgeländes sowie des gesamten beweglichen Vereinsvermögens.

Er entscheidet im „Zweifelsfall“ über die Nutzung des Vereinsheims bzw. des beweglichen Vereinsvermögens sowie in/nach Absprache mit dem Vorstand für Spiel- und Sportbetrieb über die Nutzung der Sportanlagen.

Der Vorstand ist gemeinsam mit dem Ausschuss für **Finanzen/Verwaltung und Liegenschaften** für den ordnungsgemäßen Zustand der zur Verfügung stehenden Spiel- und Trainingsflächen verantwortlich. Maßnahmen zur Herstellung und Pflege der Spielfelder, Aufbringen der Spielfeldmarkierungen, die Freigabe zur sachgemäßen Nutzung sowie das Aussprechen von Platzsperrern obliegen dem **Vorstand für Finanzen/Verwaltung und Liegenschaften**

Bei sämtlichen Entscheidungen des Vorstandes für **Finanzen/Verwaltung und Liegenschaften** bzw. des Ausschusses für **Finan-**

<p>Der Vorstand der Finanzen und Verwaltung kann gemeinsam mit dem Ausschuss für Finanzen im Innenverhältnis selbstständig die zur Erfüllung des Aufgabengebietes notwendigen Abwicklungsprozesse und Maßnahmen organisieren.</p> <p>Der Ausschuss für Finanzen kann eigenständig Sitzungen abhalten. Zur Teilnahme an den Sitzungen des Ausschusses für Finanzen ist jedes Mitglied des Vorstandes berechtigt.</p>	<p><b>zen/Verwaltung und Liegenschaften</b> steht die Durchführung des reibungslosen Pflichtspielbetriebs, besonders des Juniorenpflichtspielbetriebs im Vordergrund. Platzsperrern sind mit Weitsicht, unter Abwägung einer eventuell möglichen wirtschaftlichen bzw. materiellen Schädigung, zu treffen.</p> <p>In Zusammenarbeit mit dem Ausschuss für <b>Finanzen/Verwaltung und Liegenschaften</b> organisiert und wickelt der Vorstand jegliche Art von internen und öffentlichen Veranstaltungen, z. B. Fußballturniere, Jubiläumsfeste, Vereinsfeiern usw. ab. Die Abrechnung / Abwicklung des Zahlungsverkehrs dieser Veranstaltungen erfolgt über den Vorstand für <b>Finanzen/Verwaltung und Liegenschaften</b> bzw. den Ausschuss für <b>Finanzen/Verwaltung und Liegenschaften</b>.</p> <p>Der Vorstand <b>Finanzen/Verwaltung und Liegenschaften</b> kann gemeinsam mit dem gleichnamigen Ausschuss im Innenverhältnis selbstständig die zur Erfüllung des Aufgabengebietes notwendigen Abwicklungsprozesse und Maßnahmen organisieren.</p> <p>Der Ausschuss für <b>Finanzen/Verwaltung und Liegenschaften</b> kann eigenständig Sitzungen abhalten. Zur Teilnahme an den Sitzungen des Ausschusses für <b>Finanzen/Verwaltung und Liegenschaften</b> ist jedes Mitglied des Vorstandes berechtigt.</p>
<p><b>§ 3.4 VORSTAND FÜR SPIEL- UND SPORTBETRIEB (Aktive- und AH-Mannschaften) - Spielausschuss</b></p> <p>Der Vorstand für Spiel- und Sportbetrieb steht dem Spielausschuss vor und stellt mit dem Spielausschuss die reibungslose Abwicklung des Spiel- und Trainingsbetriebes aller Aktiven- und AH-Mannschaften sicher.</p> <p>Er vertritt die Aktivenmannschaften und ist deren erster Ansprechpartner. Er vertritt die Aktivenmannschaften gegenüber dem Verein, in der Öffentlichkeit und gegenüber Dritten.</p> <p>Der Vorstand für Spiel- und Sportbetrieb kann gemeinsam mit dem Spielausschuss im Innenverhältnis selbstständig die zur Erfüllung</p>	<p><b>§ 3.4 VORSTAND FÜR Sport und Jugend - Spielausschuss</b></p> <p>Der Vorstand für <b>Vorstand Sport und Jugend</b> steht dem Spielausschuss vor und stellt mit dem Spielausschuss die reibungslose Abwicklung des Spiel- und Trainingsbetriebes aller Aktiven-/<b>Jugend-</b> und <b>AH Mannschaften</b> sicher.</p> <p>Er vertritt die <b>Aktiven-/Jugend- und AH Mannschaften</b> und ist deren erster Ansprechpartner. Er vertritt die <b>Aktiven-/Jugend- und AH Mannschaften</b> gegenüber dem Verein, in der Öffentlichkeit und gegenüber Dritten.</p> <p>Der Vorstand für <b>Vorstand Sport und Jugend</b> kann gemeinsam mit dem <b>Spiel- und Jugend-</b>ausschuss im Innenverhältnis selbstständig die zur Erfüllung des Aufgabengebietes not-</p>

des Aufgabengebietes notwendigen Abwicklungsprozesse und Maßnahmen organisieren.

Auflagen, Regeln und Gesetze, die sich durch die Mitgliedschaft in Verbänden (zum Beispiel: BFV, BLSV – Passrecht etc.), durch die Kommune oder in sonstigem Zusammenhang mit dem Spielbetrieb stehen, sind durch den Vorstand für Spiel- und Sportbetrieb eigenverantwortlich einzuhalten.

Der Vorstand für Spiel- und Sportbetrieb entscheidet in/nach Absprache mit dem Vorstand für Veranstaltungen und Liegenschaften über die Nutzung der Sportanlagen.

Der Vorstand für den Spiel- und Sportbetrieb ist für die Einhaltung und ordnungsgemäße Verwendung des für den Spielbetrieb aller Aktivenmannschaften festgelegten und durch den Vorstand bzw. die Mitgliederversammlung genehmigten Budgets verantwortlich. Die Abrechnung / Abwicklung des Zahlungsverkehrs erfolgt über den Vorstand für Finanzen und Verwaltung bzw. den Ausschuss für Finanzen.

Dem Vorstand für Spiel- und Sportbetrieb obliegt gemeinsam mit dem Spielausschuss eigenverantwortlich die Anschaffung, Pflege und Verwaltung der zum Spiel- und Trainingsbetrieb notwendigen Ausrüstungsgegenstände, Trainings- und Spielgeräte etc. Die Finanzierung erfolgt im Rahmen des genehmigten Budgets. Eine gemeinsame Nutzung / Anschaffung / Pflege mit den Juniorenmannschaften ist anzustreben.

Der Vorstand für Spiel- und Sportbetrieb entscheidet, unter Maßgabe von Punkt 1 dieser Geschäftsordnung (Vereinszweck) über die Verpflichtung externer Spieler.

Ihm obliegt gemeinsam mit dem Spielausschuss in Absprache mit dem Leiter der Juniorenabteilung die Organisation und Festlegung zur Nutzung der zur Verfügung stehenden Trainings- und Spielfelder. Freigaben zur letztendlichen Nutzung erfolgen im „Zweifel“ (z. B. witterungsbedingte Absagen etc.) durch den Vorstand für Veranstaltungen und Liegenschaften.

wendigen Abwicklungsprozesse und Maßnahmen organisieren.

Auflagen, Regeln und Gesetze, die sich durch die Mitgliedschaft in Verbänden (zum Beispiel: BFV, BLSV – Passrecht etc.), durch die Kommune oder in sonstigem Zusammenhang mit dem Spielbetrieb stehen, sind durch den Vorstand für **Sport und Jugend** eigenverantwortlich einzuhalten.

Der Vorstand für **Vorstand Sport und Jugend** entscheidet in/nach Absprache mit dem **Vorstand für Finanzen/Verwaltung und Liegenschaften** über die Nutzung der Sportanlagen.

Der Vorstand für **Sport und Jugend** ist für die Einhaltung und ordnungsgemäße Verwendung des für den Spielbetrieb aller Aktivenmannschaften festgelegten und durch den Vorstand bzw. die Mitgliederversammlung genehmigten Budgets verantwortlich. Die Abrechnung / Abwicklung des Zahlungsverkehrs erfolgt über den **Vorstand für Finanzen/Verwaltung und Liegenschaften bzw. den Ausschuss für Finanzen/Verwaltung und Liegenschaften**.

Dem Vorstand für **Sport und Jugend** obliegt gemeinsam mit dem Spielausschuss eigenverantwortlich die Anschaffung, Pflege und Verwaltung der zum Spiel- und Trainingsbetrieb notwendigen Ausrüstungsgegenstände, Trainings- und Spielgeräte etc. Die Finanzierung erfolgt im Rahmen des genehmigten Budgets. Eine gemeinsame Nutzung / Anschaffung / Pflege mit den Juniorenmannschaften ist anzustreben.

Der Vorstand für **Sport und Jugend** entscheidet, unter Maßgabe von Punkt 1 dieser Geschäftsordnung (Vereinszweck) über die Verpflichtung externer Spieler.

Ihm obliegt gemeinsam mit dem Spielausschuss die Organisation und Festlegung zur Nutzung der zur Verfügung stehenden Trainings- und Spielfelder. Freigaben zur letztendlichen Nutzung erfolgen im „Zweifel“ (z. B. witterungsbedingte Absagen etc.) durch den **Vorstand für Finanzen/Verwaltung und Liegenschaften**.

Die Juniorenbeiträge, Gelder, die direkt an **den Juniorenbereich** übertragen werden oder Gelder, welche **der Juniorenbereich** selbstständig erwirtschaftet, verbleiben zur Erfül-



	<p>lung des Vereinszweckes im <b>Juniorenbereich</b> und werden gemeinsam durch den Vorstand Sport und Jugend und Vorstand für Finanzen/Verwaltung und Liegenschaften verwaltet.</p> <p>Zuschüsse für die Juniorenarbeit verbleiben zu 100% im <b>Juniorenbereich</b> zur Sicherstellung des geregelten Juniorenspiel- und Trainingsbetriebes. Entsprechende Anträge werden durch den Vorstand für Finanzen/Verwaltung und Liegenschaften gestellt. Zuwendungen des Landes Bayern (z. Z. Vereinspauschale) werden durch den <b>Vorstand für Finanzen/Verwaltung und Liegenschaften bzw. dessen Ausschuss beantragt und verbleiben entsprechend anteilig im Juniorenbereich</b></p> <p>Der <b>Juniorenausschuss</b> kann eigenständig Sitzungen abhalten. Zur Teilnahme an den Sitzungen des Juniorenausschusses ist jedes Mitglied des Vorstandes berechtigt.</p>
<p><b>§ 3.5 VORSTAND DER JUNIORENABTEILUNG - Juniorenausschuss</b></p> <p>Der Vorstand der Juniorenabteilung steht dem Juniorenausschuss vor und stellt mit dem Juniorenausschuss die Abwicklung des Spiel- und Trainingsbetriebes der Junioren- und Juniorinnenmannschaften sicher.</p> <p>Er vertritt die Juniorenabteilung und ist deren erster Ansprechpartner. Er vertritt die Juniorenabteilung in der Öffentlichkeit und gegenüber Dritten.</p> <p>Für den Vorstand der Juniorenabteilung wird durch den Juniorenausschuss ein Vertreter des Vorstandes der Juniorenabteilung festgelegt. Dieser wird der Mitgliederversammlung als Vertreter vorgeschlagen und durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vertreter des Vorstandes der Juniorenabteilung ist berechtigt an allen Sitzungen des Vorstandes bzw. der einzelnen Ausschüsse teilzunehmen, er ist nicht einzelvertretungsberechtigt gemäß §26 BGB.</p> <p>Der Vorstand der Juniorenabteilung kann gemeinsam mit dem Juniorenausschuss im Innenverhältnis selbstständig die zur Erfüllung des Aufgabengebietes notwendigen Abwicklungsprozesse und Maßnahmen organisieren.</p>	<p>entfällt</p>

Ihm obliegt gemeinsam mit dem Juniorenausschuss die Festlegung der Beitragshöhe für aktive Juniorspieler und -spielerinnen, die Verwaltung der Juniorenmitglieder, die Einteilung der Juniorenmannschaften für den Spielbetrieb, die Durchführung von Juniorenveranstaltungen, wie z. B. Turniere, Ferienfreizeiten etc.

Auflagen, Regeln und Gesetze, die durch die Mitgliedschaft in Verbänden (z. B. BFV, BLSV), durch die Kommune oder in sonstigem Zusammenhang mit der Juniorenarbeit stehen, sind durch den Vorstand der Juniorenabteilung bzw. dem Juniorenausschuss eigenverantwortlich einzuhalten.

Die Verwaltung (Abrechnung) der Mitgliedsbeiträge der beitragspflichtigen Juniorspieler und -spielerinnen verbleibt in der Juniorenabteilung.

Die Juniorenbeiträge, Gelder, die direkt an die Juniorenabteilung übertragen werden oder Gelder, welche die Juniorenabteilung selbstständig erwirtschaftet, verbleiben zur Erfüllung des Vereinszweckes in der Juniorenabteilung und werden durch den Vorstand der Juniorenabteilung verwaltet.

Zuschüsse für die Juniorenarbeit verbleiben zu 100% in der Juniorenabteilung zur Sicherstellung des geregelten Juniorspiel- und Trainingsbetriebes. Entsprechende Anträge werden durch den Vorstand der Juniorenabteilung gestellt. Zuwendungen des Landes Bayern (z. Z. Vereinspauschale) werden durch den Vorstand für Finanzen und Verwaltung gestellt und verbleiben entsprechend beim „Hauptverein“.

Ihm obliegt gemeinsam mit dem Juniorenausschuss in Absprache mit dem Vorstand für den Spiel- und Sportbetrieb die Organisation und Festlegung zur Nutzung der zur Verfügung stehenden Trainings- und Spielfelder. Freigaben zur letztendlichen Nutzung erfolgen im „Zweifel“ (z. B. witterungsbedingte Absagen etc.) durch den Vorstand für Veranstaltungen und Liegenschaften.

Dem Vorstand der Juniorenabteilung obliegt gemeinsam mit dem Juniorenausschuss eigenverantwortlich die Anschaffung, Pflege und Verwaltung der zum Spiel- und Trainingsbetrieb notwendigen Ausrüstungsgegenstände, Trainings- und Spielgeräte etc. Die Finanzierung erfolgt aus der Juniorenkasse. Eine gemeinsame Nutzung / Anschaffung / Pflege mit den Aktivenmannschaften ist an-



<p>zustreben.</p> <p>Der Vorstand der Juniorenabteilung hat zum Jahresende dem Vorstand für Finanzen (bzw. dem Ausschuss für Finanzen) zur Erstellung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung die eigenen Finanzaufzeichnungen zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Der Juniorenausschuss kann eigenständig Sitzungen abhalten. Zur Teilnahme an den Sitzungen des Juniorenausschusses ist jedes Mitglied des Vorstandes berechtigt.</p>	
<p><b>§ 4 FINANZGESCHÄFTE</b></p> <p>Der Vorstand für Finanzen und Verwaltung stellt gemeinsam mit dem Finanzausschuss sicher, dass mit den zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln des Vereins zuerst die Erfüllung des Vereinszweckes, unter Einhaltung der Satzung bzw. der Geschäftsordnung, gesichert wird.</p> <p>Es gilt der Grundsatz der Sparsamkeit.</p> <p>Der Vorstand für Finanzen und Verwaltung führt die einfachen Geschäfte selbstständig.</p> <p>Unter einfachen Geschäften ist der Ein- und Auszahlungsverkehr der Vereinskonten, die Begleichung von Verbindlichkeiten, das Ausstellen von Rechnungen an Dritte, Ausstellen von Spendenquittungen etc. zu verstehen.</p> <p>Für Verträge, Vereinbarungen und Abschlüsse gemäß § 6.9 der Vereinssatzung vom 23.04.2010, die im Namen des SV Alemannia 1919 Haibach e.V. abgeschlossen werden, ist bei einem Einzelwert je Geschäftsvorfall von über EURO 1.000.- die vorherige Zustimmung des Finanzausschusses, bei einem Einzelwert je Geschäftsvorfall von über EURO 5.000.- die vorherige Zustimmung des Vereinsbeirates, bei einem Geschäftswert über EURO 10.000.- die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.</p> <p>Verträge, Vereinbarungen und Abschlüsse, die aufgrund der Festlegungen gemäß § 6.8 erfolgen, sind mindestens durch drei Vorstände zu prüfen und zu unterzeichnen.</p> <p>Unter Finanzgeschäften und den daraus resultierenden Verträgen, Vereinbarungen und Abschlüssen gemäß § 6.9 der Vereinssatzung vom 23.04.2010, die im Namen des SV Alemannia 1919 Haibach e.V. abgeschlossen werden, wird im Sinne dieser Geschäftsord-</p>	<p><b>§ 4 FINANZGESCHÄFTE</b></p> <p>Der Vorstand für <b>Finanzen/Verwaltung und Liegenschaften</b> stellt gemeinsam mit <b>seinem Ausschuss</b> sicher, dass mit den zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln des Vereins zuerst die Erfüllung des Vereinszweckes, unter Einhaltung der Satzung bzw. der Geschäftsordnung, gesichert wird.</p> <p>Es gilt der Grundsatz der Sparsamkeit.</p> <p>Der Vorstand für <b>Finanzen/Verwaltung und Liegenschaften</b> führt die einfachen Geschäfte selbstständig.</p> <p>Unter einfachen Geschäften ist der Ein- und Auszahlungsverkehr der Vereinskonten, die Begleichung von Verbindlichkeiten, das Ausstellen von Rechnungen an Dritte, Ausstellen von Spendenquittungen etc. zu verstehen.</p> <p>Für Verträge, Vereinbarungen und Abschlüsse gemäß § 6.9 der Vereinssatzung vom <b>07.10.2022</b>, die im Namen des SV Alemannia 1919 Haibach e.V. abgeschlossen werden, ist bei einem Geschäftswert über EURO 10.000.- die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.</p> <p>Verträge, Vereinbarungen und Abschlüsse, die aufgrund der Festlegungen gemäß § 6.8 erfolgen, sind mindestens durch <b>zwei</b> Vorstände zu prüfen und zu unterzeichnen.</p> <p>Unter Finanzgeschäften und den daraus resultierenden Verträgen, Vereinbarungen und Abschlüssen gemäß § 6.9 der Vereinssatzung vom <b>07.10.2022</b>, die im Namen des SV Alemannia 1919 Haibach e.V. abgeschlossen</p>

nung der Abschluss von Darlehens-, Finanzierungs- bzw. Finanzanlageverträge verstanden.

Der vom Vorstand für Finanzen aufgestellte und vom Vorstand gebilligte Budgetplan wird dem Vereinsbeirat spätestens im vierten Quartal für das darauf folgende Geschäftsjahr zur vorläufigen Genehmigung vorgelegt. Er ist genehmigt, wenn er mit einfacher Stimmenmehrheit angenommen wird. Bei zu erwartender gravierender Änderung des Budgetplanes (z. B. durch Auf- oder Abstieg einer Mannschaft) ist zeitnah ein angepasster Budgetplan dem Vereinsbeirat zur Genehmigung vorzulegen. Der im Vereinsbeirat abgestimmte Budgetplan ist durch die Mitgliederversammlung zu genehmigen.

Der Vorstand, die Ausschüsse und der Vereinsbeirat verpflichten sich, dass zur Finanzierung des Vereinszweckes keine Darlehen von Dritten aufgenommen werden.

Finanzierungen durch Dritte für Anlagevermögen (z. B. Vereinsheim etc.) sind durch die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu genehmigen.

Der Zahlungsverkehr ist möglichst bargeldlos und grundsätzlich über eines der Vereinskonto abzuwickeln. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Kassenbeleg vorhanden sein.

werden, wird im Sinne dieser Geschäftsordnung der Abschluss von Darlehens-, Finanzierungs- bzw. Finanzanlageverträge verstanden.

Der vom Vorstand für **Finanzen/Verwaltung und Liegenschaften** aufgestellte und vom Vorstand gebilligte Budgetplan wird dem Vereinsbeirat spätestens im vierten Quartal für das darauf folgende Geschäftsjahr zur vorläufigen Genehmigung vorgelegt. Er ist genehmigt, wenn er mit einfacher Stimmenmehrheit angenommen wird. Bei zu erwartender gravierender Änderung des Budgetplanes (z. B. durch Auf- oder Abstieg einer Mannschaft) ist zeitnah ein angepasster Budgetplan dem Vereinsbeirat zur Genehmigung vorzulegen. Der im Vereinsbeirat abgestimmte Budgetplan ist durch die Mitgliederversammlung zu genehmigen.

Der Vorstand, die Ausschüsse und der Vereinsbeirat verpflichten sich, dass zur Finanzierung des Vereinszweckes keine Darlehen von Dritten aufgenommen werden.

Finanzierungen durch Dritte für Anlagevermögen (z. B. Vereinsheim etc.) sind durch die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu genehmigen.

Der Zahlungsverkehr ist möglichst bargeldlos und grundsätzlich über eines der Vereinskonto abzuwickeln. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Kassenbeleg vorhanden sein.

## § 5 SPIEL- UND TRAININGSBETRIEB

Auflagen, Regeln und Gesetze, die sich durch die Mitgliedschaft in Verbänden (zum Beispiel: BFV, BLSV – Passrecht etc.), durch die Kommune oder in sonstigem Zusammenhang mit dem Spielbetrieb stehen, sind ohne Ausnahme einzuhalten.

Der Vorstand für Spiel- und Sportbetrieb stellt gemeinsam mit dem Spielausschuss die reibungslose Abwicklung des Spiel- und Trainingsbetriebes aller Aktiven- und AH-Mannschaften in der jeweiligen Spielklasse sicher.

**Der Vorstand für die Juniorenabteilung stellt gemeinsam mit dem Juniorenausschuss die reibungslose Abwicklung des Spiel- und Trainingsbetriebes der Junioren- und Juniorinnenmannschaften sicher.**

## § 5 SPIEL- UND TRAININGSBETRIEB

Auflagen, Regeln und Gesetze, die sich durch die Mitgliedschaft in Verbänden (zum Beispiel: BFV, BLSV – Passrecht etc.), durch die Kommune oder in sonstigem Zusammenhang mit dem Spielbetrieb stehen, sind ohne Ausnahme einzuhalten.

Der **Vorstand Sport und Jugend** stellt gemeinsam mit dem Spielausschuss die reibungslose Abwicklung des Spiel- und Trainingsbetriebes aller **Aktiven-/Jugend- und AH-Mannschaften in der jeweiligen Spielklasse** sicher.

Jeder Spieler, der aktiv am Spielbetrieb für des SV Alemannia 1919 Haibach e.V. teilnimmt, ist verpflichtet, Mitglied im Verein zu werden.

**Spieler, die keine Aufwandentschädigung erhalten, sind für die Dauer der aufwandsentschädigungsfreien aktiven Spielzeit von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages befreit.**

Der Aufstieg einer Mannschaft in die nächsthöhere Spielklasse ist nur nach Vorlage einer gesicherten Finanzierung des höherklassigen Spielbetriebs und mit Beschluss durch den Vereinsbeirat möglich.

Ist die Finanzierung bzw. der geregelte Spielbetrieb einer Mannschaft vor der Saison nicht gesichert, so kann durch einen Beschluss des Vereinsbeirates mit einer Zweidrittel Mehrheit das Zurückziehen einer oder mehrerer Mannschaften vom aktiven Spielbetrieb beschlossen werden.

Der Vorstand für Spiel- und Sportbetrieb entscheidet, unter Maßgabe von Punkt 1 dieser Geschäftsordnung (Vereinszweck), über die Verpflichtung externer Spieler bzw. Trainer.

Jeder Spieler, der aktiv am Spielbetrieb für des SV Alemannia 1919 Haibach e.V. teilnimmt, ist verpflichtet, Mitglied im Verein zu werden.

Der Aufstieg einer Mannschaft in die nächsthöhere Spielklasse ist nur nach Vorlage einer gesicherten Finanzierung des höherklassigen Spielbetriebs und mit Beschluss durch den Vereinsbeirat möglich.

Ist die Finanzierung bzw. der geregelte Spielbetrieb einer Mannschaft vor der Saison nicht gesichert, so kann durch einen Beschluss des Vereinsbeirates mit einer Zweidrittel Mehrheit das Zurückziehen einer oder mehrerer Mannschaften vom aktiven Spielbetrieb beschlossen werden.

Der **Vorstand Sport und Jugend** entscheidet, unter Maßgabe von Punkt 1 dieser Geschäftsordnung (Vereinszweck), über die Verpflichtung externer Spieler bzw. Trainer.

## **§ 6 ABLAUF DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

### **§ 6.1 ÖFFENTLICHKEIT**

Mitgliederversammlungen (MV) sind vereinsöffentlich. Der Vorstand ist berechtigt, Personen, die nicht Mitglieder des Sportvereins Alemannia 1919 Haibach e.V. (SVA) sind, als Gäste zur MV zuzulassen, sofern deren Anwesenheit erforderlich ist. Über die Zulassung weiterer Gäste entscheidet die MV mit einfacher Mehrheit.

### **§ 6.2 EINBERUFUNG**

Die Einberufung der Mitgliederversammlung richtet sich nach der Satzung.

### **§ 6.3 VERSAMMLUNGSLEITUNG**

Der Vorstand für Öffentlichkeit und Marketing ist grundsätzlich der Versammlungsleiter (VL). Sollte er verhindert sein, so wählen die verbleibenden Vorstände aus ihrem Gremium einen VL aus. Der VL eröffnet die Sitzung und stellt die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung (Form/Frist) und die Stimmberechtigung der Anwesenden fest.

Im Falle der Beratung und Abstimmung eines den VL selbst betreffenden Gegenstands leitet für die Dauer der Behandlung des betreffenden Gegenstands ein anderes Mitglied des Vorstandes die Versammlung; sind auch die restlichen Mitglieder des Vorstandes betroffen, wählt die MV für die Dauer der Behandlung des betreffenden Gegenstands einen zeitweiligen VL.

Dem VL stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu (Wort entziehen, Ausschluss von Teilnehmern, Unterbrechung der Versammlung, Auflösung der Versammlung). Er selbst kann jederzeit zum Verfahren das Wort ergreifen.

#### **§ 6.4 PROTOKOLLFÜHRUNG**

Der Protokollführer wird durch die MV mit einfacher Mehrheit für zwei Jahre gewählt. Er erstellt ein Protokoll, aus dem Datum und Uhrzeit, Versammlungsort, Zahl der stimmberechtigt erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung und die Gegenstände der Beschlussfassungen in der Reihenfolge der Behandlung, die Beschlüsse im Wortlaut und die Abstimmungsergebnisse ersichtlich sind.

Auf Verlangen müssen abgegebene persönliche Erklärungen in das Protokoll aufgenommen oder diesem als besondere Anlage beigefügt werden.

Die Protokolle sind binnen acht Wochen nach der MV zu erstellen und von mindestens drei Vorstandsmitgliedern und dem Protokollführer zu unterzeichnen. In der darauf folgenden MV werden sie der MV präsentiert und zur Abstimmung gestellt.

#### **§ 6.5 TAGESORDNUNG (TO)**

Die TO einer ordentlichen MV muss folgende Punkte enthalten:

I. Begrüßung und Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einberufung (Form/Frist) und die Stimmberechtigung der Anwesenden durch den VL

II. Genehmigung der TO

III. Verlesung und Genehmigung des Protokolls der letzten MV

IV. Bericht des Vorstands

V. Bericht der Kassenprüfer

VI. Entlastung der Vorstände

VII. Anträge

Der VL stellt die in der Einladung vorgeschlagene TO zur Diskussion; über Änderungen der TO entscheidet die MV mit einfacher

Mehrheit. Die Aufnahme zusätzlicher, in der TO nicht enthaltener Tagesordnungspunkte (TOP), bedarf der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Über Gegenstände, die nicht in die TO aufgenommen wurden, kann nicht abgestimmt werden.

Der VL eröffnet für jeden TOP die Aussprache. Vor jeder Beschlussfassung ist Befürwortern und Gegnern angemessen Gelegenheit zu geben, ihre Standpunkte vorzutragen. Sofern dem VL angeraten erscheint, aufgrund der zeitgerechten Abwicklung der TO die Redezeit zu begrenzen, kann er zur Abstimmung aufrufen.

Nach dem Schluss der Aussprache stellt der VL etwaige Änderungs- und Ergänzungsanträge und anschließend den jeweiligen – ggf. entsprechend geänderten – TOP zur Abstimmung.

Mit der Abstimmung ist der TOP abgeschlossen.

#### **§ 6.6 ANTRÄGE ZUR TO**

Anträge zur TO müssen dem Vorstand für Öffentlichkeit und Marketing mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin vorliegen. Alle Anträge müssen schriftlich eingereicht und ausreichend begründet werden. Anträge ohne Namensnennung und Unterschrift des Antragstellers dürfen nicht behandelt werden.

#### **§ 7 WAHLEN**

Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen und / oder auf der TO vorgesehen und mit der Einberufung der MV bekannt gegeben worden sind.

Vor den Wahlen ist ein Wahlausschuss (WA) mit mindestens drei Mitgliedern zu bestellen. Der WA hat die Aufgabe die Wahl durchzuführen, die Kandidaten zu verkünden, die Stimmabgabe zu überwachen, die Stimmen zu zählen und das Wahlergebnis bekannt zu geben.

Der WA hat einen Wahlleiter (WL) zu bestimmen, der während des Wahlgangs die Rechte und Pflichten des VL übernimmt.

Vor dem Wahlgang hat der WA zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten die Voraussetzungen gemäß Satzung erfüllen und die Kandidaten zu fragen, ob sie im Falle

<p>einer Wahl das Amt annehmen. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem WA vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht.</p> <p><b>Der WA hat über das Wahlergebnis ein Wahlprotokoll zu erstellen und zu unterschreiben.</b></p>	
<p><b>§ 8 Gültigkeit</b>  Die Geschäftsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch Beschluss des Vereinsbeirates am 22. November 2010 in Kraft.  Bisherige Geschäftsordnungen des Sportvereins Alemannia 1919 Haibach e.V. verlieren somit ihre Gültigkeit.  Die Geschäftsordnung ist jeweils bis zum Abschluss eines Geschäftsjahres gültig. Erfolgt keine Änderung vor Ablauf ihrer Gültigkeit, so verlängert sich die Geschäftsordnung automatisch um ein weiteres Geschäftsjahr.  Die Geschäftsordnung kann jederzeit, mit Zweidrittelmehrheit, durch den Vereinsbeirat geändert und angepasst werden.</p> <p>Haibach, 01. März 2011</p>	<p><b>§ 8 Gültigkeit</b>  Die Geschäftsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch Beschluss des Vereinsbeirates am <b>XX.XX.XXX</b> in Kraft.  Bisherige Geschäftsordnungen des Sportvereins Alemannia 1919 Haibach e.V. verlieren somit ihre Gültigkeit.  Die Geschäftsordnung ist jeweils bis zum Abschluss eines Geschäftsjahres gültig. Erfolgt keine Änderung vor Ablauf ihrer Gültigkeit, so verlängert sich die Geschäftsordnung automatisch um ein weiteres Geschäftsjahr.  Die Geschäftsordnung kann jederzeit, mit Zweidrittelmehrheit, durch den Vereinsbeirat geändert und angepasst werden.</p> <p>Haibach, <b>XX.XX.XXXX</b></p>